Amt Eiderkanal
Zentrale Steuerungsunterstützung - Recht

Osterrönfeld, 23.06.2015
Az.: 023.23 - Mas/Er
Id.-Nr.: 116707
Vorlagen-Nr.: GV3-9/2015

Beschlussvorlage

zu Punkt 5. für die öffentliche Sitzung
der Gemeindevertretung (Gemeinde Schülldorf)
am Montag, 28. September 2015

Erneute Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeindevertretung hat bereits in ihrer Sitzung vom 27. April 2015 die 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung, also die Neufassung von § 4 der Straßenreinigungssatzung beschlossen, allerdings mit der Ergänzung, dass in § 4 Abs. 1 hinter den Worten „wer eine öffentliche Straße“ die Worte „Wege und Plätze sowie Geh- und Radwege“ eingefügt werden.

§ 4 der Straßenreinigungssatzung betrifft die außergewöhnliche Verunreinigung der Straßen. Die Beseitigung von besonderen Verschmutzungen durch den Verursacher ist schon in § 46 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) geregelt, § 4 der Satzung konkretisiert diese Pflicht. § 46 StrWG, und damit auch § 4 der Satzung, regelt die außergewöhnliche Verunreinigung einer „öffentlichen Straße“. Der Begriff der öffentlichen Straße ist definiert in § 2 StrWG.

Gemäß § 2 Abs. 1 StrWG sind öffentliche Straßen **Straßen, Wege und Plätze**, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 gehört zu den öffentlichen Straßen der Straßenkörper, insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie **die Gehwege und Radwege**, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen.

Die von der Gemeindevertretung beschlossene Ergänzung von § 4 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung ist von daher rechtlich nicht nur nicht notwendig, sondern bedeutet darüber hinaus auch eine Einschränkung des Geltungsbereichs, die vermutlich nicht gewollt war, die aber der Amtsverwaltung in der Umsetzung erhebliche Probleme bereiten könnte.

Es wird daher empfohlen, die 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung in der vorgelegten Fassung ohne Ergänzung zu beschließen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schülldorf in der vorgelegten Fassung.

Im Auftrage

gez.
Cord Maseberg

Anlage(n):
Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schülldorf